

**Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang
Deutsch-Tschechische Studien (Bachelor) / Česko-německá studia (bakalář)
an der Universität Regensburg**

Vom 21. Juli 2008

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Akademische Grade
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Form und Verfahren der Prüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 18 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 20 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 26 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 27 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 28 Bachelorarbeit
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnot
- § 30 Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Universität Regensburg und die Karlsuniversität Prag führen gemeinsam einen binationalen Studiengang „Deutsch-Tschechische Studien/Česko-německá studia“ durch. Die beiden Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein Gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an beiden Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung von Graden in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an der Karlsuniversität Prag gelten deren Regelungen.
- (3) Für die Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Regensburg gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg (BPSO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Prüfungen, Akademische Grade

- (1) Die studienbegleitend abzulegende Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. In ihr soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann und dass er darüber hinaus die Fähigkeit erworben hat, unter Anleitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeiten zu können.
- (2) Aufgrund der an der Universität Regensburg bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.), die Karlsuniversität Prag verleiht den Grad „bakalář“ (Bachelor).
- (3) Die beiden in Absatz 2 genannten Grade können auf einer gemeinsamen Urkunde zusammen verliehen werden.

§ 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu

vertreten sind.

- (3) ¹Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und höchstens 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. ²Eingeschlossen sind die Anfertigung einer Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester und ein Praktikumsmodul.

§ 4 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. für ausländische Studierende, die ihr Studium ab dem ersten Semester an der Universität Regensburg aufnehmen, der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, ggf. zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung;
3. für von der Karlsuniversität Prag aufgenommene Studierende gelten deren Bestimmungen.

§ 5 Studienberatung

Die Bestimmungen des § 6 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg (BPSO) gelten entsprechend.

§ 6 Leistungspunktesystem

Die Bestimmungen des § 7 BPSO gelten entsprechend.

§ 7 Module

Die Bestimmungen des § 8 BPSO gelten entsprechend.

§ 8 Lehrveranstaltungen

Die Bestimmungen des § 9 BPSO gelten entsprechend.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird von den beiden Universitäten ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Jede Universität entsendet mindestens zwei Mitglieder und benennt eines von ihnen als Geschäftsführer für die Erledigung der Geschäfte vor Ort. Die von der Universität Regensburg zu benennenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften eingesetzt; mindestens eines soll dem Bohemicum angehören. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Geschäftsführer für den Prüfungsausschuss die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. Er erledigt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.
- (5) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (6) Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungen des Gemeinsamen Studienprogramms (§ 1 Abs. 1) und der Modulbeschreibungen und gibt einmal jährlich das Gemeinsame Studienprogramm und die Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung durch Anschlag am Schwarzen Brett sowie durch Eintrag im Internet bekannt. Bei Änderungen ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.
- (8) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Gutachter und Prüfer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlags-recht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht. Die Prüfer bestellen die Beisitzer.
- (2) Zum Gutachter und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Bachelorprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg sowie die nach den entsprechenden Regelungen befugten Mitglieder der Karlsuniversität Prag bestellt werden. Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter oder Prüfer ohne Verlängerung der Prüfungsberechtigung bestellt werden. Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Arbeit entsteht. Einer der Gutachter muss Professor nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sein.
- (3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an einer der beiden Universitäten tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder das Studium eines verwandten Faches erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Die Bestimmungen des § 12 BPSO gelten entsprechend.

§ 12

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 25 Abs. 1 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe des Gemeinsamen Studienprogramms sowie des Modulkatalogs erbracht.
- (2) Die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 und BPSO gelten entsprechend.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bestimmungen des § 14 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) Die Bestimmungen des § 15 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet oder besteht ein Modul bzw. eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Note der Prüfungsleistung lautet dann

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (4) Für die Umrechnung von Noten des tschechischen Notensystems in die Noten der Absätze 1 bis 3 gelten folgende Entsprechungen:

Bewertung Tschechien	Notenstufe	Bewertung Deutschland
1 = výborně	1,0	= sehr gut
	1,3	
	1,7	
2 = velmi dobře	2,0	= gut

	2,3	
	2,7	= befriedigend
3 = dobře	3,0	
	3,3	
	3,7	= ausreichend
4 = dostatečně	4,0	
5 = nedostatečně	nicht bestanden	= nicht ausreichend

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Bestimmungen des § 17 BPSO gelten entsprechend.

§ 17

Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Bestimmungen des § 18 BPSO gelten entsprechend.
- (2) Bei Prüfungen, die nicht durch die BPSO geregelt sind, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 18

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. ³Ist die Note für ein Modul, eine Studieneinheit oder eine Prüfung einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 19

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die Bestimmungen des § 20 BPSO gelten entsprechend.

§ 20

Besondere Belange behinderter Studierender

Die Bestimmungen des § 21 BPSO gelten entsprechend.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Bestimmungen des § 22 BPSO gelten entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

Die Bestimmungen von § 23 BPSO gelten entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

Die Bestimmungen des § 24 BPSO gelten entsprechend.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Hinsichtlich der Einsichtnahme gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

§ 25

Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der in Absatz 2 genannten sowie im Modulkatalog näher beschriebenen Module und zusätzlichen Leistungen aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Disziplinen an der Universität Regensburg und der Karlsuniversität Prag im Umfang von 170 Leistungspunkten und
2. einer Bachelor-Arbeit (10 LP).

(2)¹Die Studienleistungen nach Absatz 1 umfassen für alle Studierenden:

- a) Studienleistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten aus dem zweiten Studienjahr an der Karlsuniversität Prag;
- b) das Praktikumsmodul (DTS-M11) (20 LP);
- c) das Aufbaumodul Deutsch-Tschechische Studien (DTS-M10) (13 LP).

²Für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Universität Regensburg aufgenommen haben, umfassen die Studienleistungen nach Absatz 1 zusätzlich:

- a) die Basismodule Tschechische Sprachausbildung I (TSC-M01) (12 LP) und II (TSC-M02) (12 LP),
- b) die wissenschaftlichen Basismodule Tschechische Kultur- und Medienwissenschaft (TSC-M06) (18 LP), Interkulturelle Kommunikation (IKS-M01) (14 LP), Geschichte, Geographie Politik im internationalen Kontext (IKS-M20) (14 LP) und Gesellschaft, Wirtschaft und Recht im internationalen Kontext (TSC-M21) (14 LP),
- c) zwei der drei Basismodule Tschechische Sprachwissenschaft (TSC-M04) (18 LP), Tschechische Literaturwissenschaft (TSC-M05) (18 LP), Wirtschaftswissenschaften (DTS-M01) (18 LP).

³Für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Karlsuniversität Prag aufgenommen haben, umfassen die Studienleistungen nach Absatz 1 zusätzlich:

Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten aus dem ersten Studienjahr in Prag.

- (3) Der Kooperationsvertrag gemäß § 1 Abs. 1 stellt sicher, dass denjenigen Studierenden, die die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, von der Karlsuniversität Prag ein Zeugnis über den Abschluss mit der entsprechenden Gesamtnote verliehen wird.

§ 26

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 28 LP nachzuweisen, darunter mindestens der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses
 - 1. von Sprachkursen im Umfang von 8 SWS
 - 2. der Einführungsveranstaltung in die Tschechische Kultur- und Medienwissenschaft (TSC-M06)
 - 3. wahlweise der Einführungsveranstaltung in die Tschechische Sprachwissenschaft (TSC-M04) oder in die Tschechische Literaturwissenschaft (TSC-M05)
 - 4. einer Vorlesung aus einem weiteren vom Studierenden selbst zu wählenden Basis- bzw. Schwerpunktmodul
- (2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) ¹Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 27

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
 1. der Nachweis von mindestens 120 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
 1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 28

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll im sechsten Semester angefertigt werden. Das Thema für die Bachelorarbeit wird vom vorgesehenen Erstgutachter aus dem Gebiet des vom Studierenden gewählten Faches oder Teilfaches gestellt. Das Thema wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben; der Termin ist aktenkundig zu machen. Es kann aus einer Hauptseminararbeit in dem gewählten Fach oder aus einem Praktikumsbericht hervorgehen. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Arbeit soll einen Umfang von 30 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bearbeitungsfrist beträgt zwei Monate. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Arbeit als nicht ausreichend zu bewerten. Die Frist kann durch den Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden im Benehmen mit dem Aufgabensteller einmal verlängert werden, höchstens jedoch um zwei Monate, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. Weist der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Geschäftsführer des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Arbeit neu fest. § 20 Abs.2 Satz 2 bis 4 BPSO gilt entsprechend.
- (3) Der Kandidat hat einmal das Recht, das Thema binnen vier Wochen nach Zuteilung zurückzugeben. Er erhält dann ein neues Thema; Abs. 1 gilt entsprechend. Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt dann mit dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.
- (4) Die Arbeit ist in der Regel in deutscher oder tschechischer Sprache abzufassen. Im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen.

- (5) Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5) zu bewerten.
- (6) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet; einer der Gutachter muss Professor sein. Einer der Gutachter ist der Themensteller (Erstgutachter). Von der Beurteilung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Soll die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (7) Ein Exemplar der Bachelor-Arbeit verbleibt beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. Eingereichte Bachelor-Arbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.
- (8) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird innerhalb dieser Frist der Wiederholungsantrag nicht gestellt, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 25 genannten Leistungen erbracht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Durchschnittsnote der in § 25 Abs. 2 Satz 2 genannten Module zu 25 Prozent (für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester in Prag aufgenommen haben Durchschnittsnote der Studienleistungen aus dem ersten Studienjahr in Prag (§ 25 Abs. 2 Satz 3) zu 25 Prozent)
 - b) Durchschnittsnote der Studienleistungen aus dem zweiten Studienjahr in Prag (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) zu 25 Prozent;
 - c) Modulendnote des Aufbaumoduls (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) zu 25 Prozent;
 - d) Note der Bachelorarbeit zu 25 Prozent.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. die in § 25 Nr. 1 genannten Studienleistungen nach Ablauf des achten Fachsemesters nicht erbracht sind.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 30

Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende akademische Grad aufgeführt sind. ²Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 29 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ² Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet.

(3) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

II. Schlussbestimmungen

§ 31

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9.7.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 21.7.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.